

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

7. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde festgelegten palästinensischen Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die katastrophale humanitäre Krise abzumildern, in der sich die palästinensischen Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

10. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

11. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass von Hilfslieferungen an das palästinensische Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

12. *begrüßt* das vor kurzem zwischen den beiden Seiten geschlossene Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang und die darauf folgende Öffnung des Grenzübergangs Rafah am 25. November 2005 und *betont*, dass es notwendig ist, sicherzustellen, dass die in dem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang mit dem darin festgelegten Zeitplan vollständig erfüllt werden;

13. *betont*, dass alle beteiligten Parteien zusammenarbeiten müssen, um alle offenen Fragen im Zusammenhang mit der Entflechtung rasch zu lösen, und *begrüßt* in dieser Hinsicht die Arbeit des Sondergesandten des Quartetts für die Entflechtung;

14. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

15. *betont* die Notwendigkeit der Verwirklichung des Pairs Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom

29. April 1994, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen²³⁸, insbesondere in Bezug auf die vollständige und unverzügliche Abrechnung der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen, und begrüßt die diesbezüglichen Fortschritte;

16. *regt an*, im Jahr 2006 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über Hilfe für das palästinensische Volk zu veranstalten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

18. *beschließt*, den Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/180

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 20. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.40, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

60/180. Die Kommission für Friedenskonsolidierung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung des Ergebnisses des Weltgipfels 2005²³⁹,

insbesondere unter Hinweis auf die Ziffern 97 bis 105 des Ergebnisses des Weltgipfels,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

betonend, dass ein koordinierter, kohärenter und integrierter Ansatz zur Friedenskonsolidierung und Aussöhnung nach Konflikten notwendig ist, um einen dauerhaften Frieden zu erreichen,

in Erkenntnis der Notwendigkeit eines besonderen institutionellen Mechanismus, um den besonderen Bedürfnissen von Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau zu entsprechen und ihnen dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

²³⁸ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

²³⁹ Siehe Resolution 60/1.

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, Konflikte zu verhüten, den Konfliktparteien dabei behilflich zu sein, die Feindseligkeiten zu beenden und den Weg zu Wiederherstellung, Wiederaufbau und Entwicklung einzuschlagen, und nachhaltige internationale Aufmerksamkeit und Unterstützung zu mobilisieren,

in Bekräftigung der in der Charta festgelegten jeweiligen Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Organe der Vereinten Nationen sowie der Notwendigkeit, die Koordinierung zwischen ihnen zu verbessern,

erklärend, dass – wo es sie gibt – die nationalen Regierungen und Behörden beziehungsweise die Übergangsregierungen und -behörden der Länder, die einen Konflikt überwunden haben oder in denen das Risiko des Rückfalls in einen Konflikt besteht, die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen, um nationale Eigenverantwortung sicherzustellen,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig es ist, die nationalen Bemühungen um die Schaffung, Neuentwicklung oder Reform von Institutionen zur wirksamen Verwaltung von Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, einschließlich der Bemühungen um den Kapazitätsaufbau, zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten in ihren Regionen und unter Betonung der Notwendigkeit nachhaltiger internationaler Unterstützung für ihre Anstrengungen sowie eines diesbezüglichen Kapazitätsaufbaus,

sowie in der Erkenntnis, dass Länder, die neuere Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach Konflikten haben, wertvolle Beiträge zu der Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung leisten würden,

ferner in Anerkennung der Rolle der Mitgliedstaaten, die die Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Vereinten Nationen durch den Beitrag von Finanzmitteln, Truppen und Zivilpolizei unterstützen,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der Frauenorganisationen, zu den Friedenskonsolidierungsmaßnahmen,

erneut erklärend, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betonend, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang mitwirken und dass ihre Beteiligung an den Entscheidungen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie die Friedenskonsolidierung erweitert werden muss,

1. *beschließt*, tätig werdend in Übereinstimmung mit dem Sicherheitsrat und im Einklang mit den Artikeln 7, 22 und 29 der Charta der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, den Beschluss des Weltgipfels 2005²³⁹ umzusetzen, als ein zwischen-

staatliches Beratungsorgan die Kommission für Friedenskonsolidierung einzusetzen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Kommission die folgenden Hauptaufgaben haben wird:

a) sämtliche maßgeblichen Akteure zusammenzubringen, um Ressourcen zu mobilisieren, zu integrierten Strategien für die Friedenskonsolidierung und die Wiederherstellung nach Konflikten Rat zu erteilen und derartige Strategien vorzuschlagen;

b) Aufmerksamkeit auf die für die Wiederherstellung nach dem Konflikt erforderlichen Maßnahmen zum Wiederaufbau und zum Aufbau von Institutionen zu lenken sowie die Entwicklung integrierter Strategien zu unterstützen, um die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen;

c) Empfehlungen und Informationen zur Verbesserung der Koordinierung aller maßgeblichen Akteure innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen zu erteilen, beste Praktiken zu entwickeln, bei der Gewährleistung einer berechenbaren Finanzierung für rasche Wiederherstellungsmaßnahmen behilflich zu sein und dafür zu sorgen, dass der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit von der internationalen Gemeinschaft länger Aufmerksamkeit gewidmet wird;

3. *beschließt ferner*, dass die Kommission in unterschiedlicher Zusammensetzung tagen wird;

4. *beschließt*, dass die Kommission über einen ständigen Organisationsausschuss verfügen wird, der für die Ausarbeitung seiner eigenen Verfahrensordnung und die Entwicklung von Arbeitsmethoden zuständig ist und der sich wie folgt zusammensetzt:

a) sieben Mitglieder des Sicherheitsrats, einschließlich ständiger Mitglieder, die nach vom Rat zu beschließenden Regeln und Verfahren ausgewählt werden;

b) sieben Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats, die nach vom Rat zu beschließenden Regeln und Verfahren aus dem Kreis der Regionalgruppen gewählt werden, unter gebührender Berücksichtigung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach einem Konflikt haben;

c) fünf der größten Zahler von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Nationen und von freiwilligen Beiträgen für die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des ständigen Friedenskonsolidierungsfonds, die nicht bereits nach den Buchstaben a) oder b) ausgewählt wurden, wobei diese von den zehn größten Beitragszahlern aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt werden, unter gebührender Berücksichtigung der Höhe ihrer Beiträge nach einer vom Generalsekretär erstellten Liste auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Beiträge während der drei vorangegangenen Kalenderjahre, für die statistische Angaben verfügbar sind;

d) fünf der größten Steller von Militärpersonal und Zivilpolizei für Missionen der Vereinten Nationen, die nicht bereits nach den Buchstaben a), b) oder c) ausgewählt wurden, wobei diese von den zehn größten personalstellenden Ländern aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt werden, unter gebührender Berücksichtigung des Umfangs ihrer Beiträge nach einer

vom Generalsekretär erstellten Liste auf der Grundlage der durchschnittlichen monatlichen Beiträge während der drei vorangegangenen Kalenderjahre, für die statistische Angaben verfügbar sind;

e) sieben zusätzliche Mitglieder werden nach von der Generalversammlung zu beschließenden Regeln und Verfahren gewählt, unter gebührender Berücksichtigung der Vertretung aller Regionalgruppen in der Gesamtzusammensetzung des Ausschusses sowie der Vertretung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach einem Konflikt haben;

5. *betont*, dass ein Mitgliedstaat jeweils nur aus einer der in Ziffer 4 vorgesehenen Kategorien gewählt werden kann;

6. *beschließt*, dass die Amtszeit der Mitglieder des Organisationsausschusses zwei Jahre beträgt und dass sie gegebenenfalls verlängert werden kann;

7. *beschließt außerdem*, dass an Sitzungen der Kommission zu einem bestimmten Land auf Einladung des in Ziffer 4 genannten Organisationsausschusses zusätzlich zu den Ausschussmitgliedern folgende Vertreter als Mitglied teilnehmen:

a) Vertreter des betreffenden Landes;

b) Vertreter der im Konfliktnachsorgeprozess engagierten Länder der Region und anderer an Hilfsmaßnahmen und/oder dem politischen Dialog beteiligter Länder sowie Vertreter der zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen;

c) Vertreter der größten an den Wiederherstellungsmaßnahmen beteiligten Beitragszahler und Steller von Truppen und Zivilpolizei;

d) der ranghöchste Vertreter der Vereinten Nationen im Feld und andere zuständige Vertreter der Vereinten Nationen;

e) Vertreter der in Betracht kommenden regionalen und internationalen Finanzinstitutionen;

8. *beschließt ferner*, dass ein Vertreter des Generalsekretärs zur Teilnahme an allen Sitzungen der Kommission eingeladen wird;

9. *beschließt*, dass Vertreter der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und anderer institutioneller Geber in einer für ihre Lenkungsstrukturen geeigneten Weise zur Teilnahme an allen Sitzungen der Kommission eingeladen werden;

10. *betont*, dass die Kommission, wo dies möglich ist, in Zusammenarbeit mit den nationalen oder Übergangsbehörden des betreffenden Landes tätig wird, um nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess sicherzustellen;

11. *betont außerdem*, dass die Kommission gegebenenfalls in enger Abstimmung mit den regionalen und subregionalen Organisationen tätig wird, um ihre Beteiligung am Friedenskonsolidierungsprozess im Einklang mit Kapitel VIII der Charta sicherzustellen;

12. *beschließt*, dass der Organisationsausschuss die Tagesordnung der Kommission unter gebührender Berücksichtigung der Wahrung der Ausgewogenheit bei der Behandlung von Situationen in Ländern der verschiedenen Regionen im Einklang mit den genannten Hauptaufgaben der Kommission festlegen und dabei Folgendes zugrunde legen wird:

a) Beratungsersuchen des Sicherheitsrats;

b) Beratungsersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats oder der Generalversammlung mit Zustimmung eines betroffenen Mitgliedstaats unter außergewöhnlichen Umständen, wenn dieser Staat kurz vor dem Ausbruch oder dem erneuten Ausbruch eines Konflikts steht und der Sicherheitsrat nicht mit der Situation befasst ist, im Einklang mit Artikel 12 der Charta;

c) Beratungsersuchen von Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der betreffende Staat kurz vor dem Ausbruch oder dem erneuten Ausbruch eines Konflikts steht und die Situation nicht auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats steht;

d) Beratungsersuchen des Generalsekretärs;

13. *beschließt außerdem*, dass die Kommission die Ergebnisse ihrer Erörterungen und ihre Empfehlungen allen zuständigen Organen und Akteuren, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, in Form von Dokumenten der Vereinten Nationen öffentlich zugänglich machen wird;

14. *bittet* alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen und anderen Organe und Akteure, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, dem Rat der Kommission soweit angezeigt und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu entsprechen;

15. *beschließt*, dass die Kommission der Generalversammlung einen jährlichen Bericht vorlegen wird und dass die Versammlung eine jährliche Aussprache zur Prüfung des Berichts abhalten wird;

16. *unterstreicht*, dass in Postkonfliktsituationen, die auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats stehen und mit denen er aktiv befasst ist, insbesondere wenn sich eine mit einem Mandat der Vereinten Nationen ausgestattete Friedenssicherungsmission im Einsatz befindet oder vor der Entsendung steht und in Anbetracht der Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta, die Hauptaufgabe der Kommission darin bestehen wird, dem Rat auf Ersuchen Rat zu erteilen;

17. *unterstreicht außerdem*, dass der von der Kommission erteilte Rat, Ländern fortgesetzte Aufmerksamkeit zu schenken, während sie von der Übergangsphase der Wiederherstellung zur Entwicklung übergehen, für den Wirtschafts- und Sozialrat von besonderer Relevanz sein wird, eingedenk seiner Rolle als ein Hauptorgan für die Koordinierung, Politiküberprüfung, den Politikdialog und die Abgabe von Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;

18. *beschließt*, dass die Kommission in allen Angelegenheiten auf der Basis des Konsenses zwischen ihren Mitgliedern tätig wird;

19. *stellt fest*, wie wichtig die Beteiligung regionaler und lokaler Akteure ist, und betont die Wichtigkeit der Annahme flexibler Arbeitsmethoden, einschließlich Videokonferenzen, der Abhaltung von Sitzungen außerhalb New Yorks und anderer Modalitäten, um die aktive Mitwirkung derjenigen zu gewährleisten, die für die Beratungen der Kommission von größter Relevanz sind;

20. *fordert* die Kommission *auf*, in ihrer gesamten Arbeit die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

21. *ermutigt* die Kommission, gegebenenfalls die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen, einschließlich Frauenorganisationen, und Akteure des Privatsektors zu konsultieren, die an Friedenskonsolidierungsmaßnahmen beteiligt sind;

22. *empfiehlt*, dass die Kommission ihre Prüfung der Situation in einem bestimmten Land beendet, sobald die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung geschaffen sind oder wenn die nationalen Behörden des betreffenden Landes es beantragen;

23. *bekräftigt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, innerhalb des Sekretariats im Rahmen der vorhandenen Mittel ein kleines Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung einzurichten, das mit qualifizierten Fachleuten besetzt wird und der Kommission Hilfs- und Unterstützungsdienste leistet, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass diese Unterstützung die Sammlung und Analyse von Informationen umfassen könnte, die die Verfügbarkeit von Finanzmitteln, die einschlägigen Planungstätigkeiten der Vereinten Nationen in dem Land, die Fortschritte bei der Erreichung der kurz- und mittelfristigen Wiederherstellungsziele sowie beste Praktiken in Bezug auf bereichsübergreifende Fragen der Friedenskonsolidierung betreffen;

24. *bekräftigt außerdem ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten mehrjährigen ständigen Friedenskonsolidierungsfonds für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzurichten, unter Berücksichtigung bestehender Instrumente, mit dem Ziel, die sofortige Verfügbarmachung von Ressourcen, die für die Einleitung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen benötigt werden, und die Verfügbarkeit einer angemessenen Finanzierung für die Wiederherstellung sicherzustellen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer sechzigsten Tagung über die Vorkehrungen für die Einrichtung des Friedenskonsolidierungsfonds Bericht zu erstatten;

26. *fordert* die zuständigen Organe und die in Ziffer 4 genannten Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär die Namen der Mitglieder des Organisationsausschusses mitzuteilen, damit er die erste konstituierende Sitzung des Ausschusses so bald wie möglich nach der Verabschiedung dieser Resolution einberufen kann;

27. *beschließt*, dass diese Regelungen fünf Jahre nach der Verabschiedung dieser Resolution überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben der Kommission zweckmäßig sind, und dass diese Über-

prüfung und alle dadurch veranlassten Änderungen nach demselben Verfahren wie in Ziffer 1 beschlossen werden;

28. *beschließt außerdem*, den Punkt "Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/181

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 20. Dezember 2005 ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/60/595).

60/181. Vollmachten der Vertreter für die sechzigste Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses²⁴⁰ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 60/182

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 20. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.42 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Luxemburg, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/182. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtun-

²⁴⁰ A/60/595.